

Factsheet (EU) Taxonomie-Verordnung

Zur Bekämpfung des Klimawandels und um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen wurden in der EU bereits mehrere sogenannte „Green Deal-Initiativen“ verabschiedet, darunter die sogenannte „Taxonomie-Verordnung“.

Die **Verordnung (EU) 2020/852** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.6.2020 über die **Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen** und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 **soll festlegen, welche wirtschaftlichen Aktivitäten in der EU als „nachhaltige Investitionen“ gekennzeichnet werden**, u.a. auch welche Arten der Energieerzeugung in den nächsten 30 Jahren zur Klimaneutralität beitragen können. Die jeweilige Energie-Technologie muss dabei strenge Umweltkriterien erfüllen. Strategisch langfristig soll für eine intakte Umwelt und eine moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft gesorgt werden.

Aufnahme von Erdgas und Kernenergie in die ergänzende Taxonomie-Verordnung

Am 31.12.2021 hat die EU-Kommission einen Entwurf zur **Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 betreffend wirtschaftliche Aktivitäten in bestimmten Energiesektoren** und der **Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 betreffend spezifische Publizitätspflichten für diese wirtschaftlichen Aktivitäten** vorgelegt und einen **Konsultationsprozess** mit der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen eingeleitet. Nach einer Fristverlängerung (ursprünglich 12.1.2022) haben diese nun bis zum 21. Jänner 2022 Zeit ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die EU-Kommission will mit der ergänzenden Delegierten Verordnung **Investitionen in Gas- und Atomkraftwerke unter bestimmten Bedingungen als nachhaltig und damit klimafreundlich einstufen**

- *Atomkraft: Vorliegen einer Baugenehmigung bis 2045, die Anlagen müssen technisch auf dem neuesten Stand sein und bestimmte Grenzwerte einhalten, außerdem muss ein Entsorgungskonzept für hoch radioaktive Abfälle spätestens bis 2050 vorliegen.*
- *U.a. ist bei Gaskraftwerken, die nach dem 31.12.2030 genehmigt werden, der Treibhausgasausstoß relevant (100g sogenannte CO₂-Äquivalente/kWh Energie sind erlaubt – gerechnet auf den Lebenszyklus)*

Nächste Schritte:

- Nach Analyse der Stellungnahmen im Jänner 2022 **will die EU-Kommission die Delegierte Verordnung annehmen und im Anschluss den mitgesetzgebenden EU-Institutionen zur Prüfung übermitteln.**

- **Rat und Europäisches Parlament können während vier, maximal sechs Monaten Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben** und ihr Inkrafttreten – so die notwendigen Mehrheiten vorliegen – verhindern.
 - *Der Rat bräuchte dazu eine Mehrheit mit mindestens 20 Mitgliedsstaaten, die mindestens 65 % der Bevölkerung vertreten, das Europäische Parlament kann mit einfacher Mehrheit (mindestens 353 MdEP im Plenum) Einwände erheben.*
- Wenn keine Einwände im Prüfungszeitraum erhoben werden, tritt der delegierte Rechtsakt nach Ablauf des Prüfzeitraums in Kraft.

(Quellen: EU-Taxonomie_Verordnung_Amtsblatt der Europäischen Union_ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>

Änderung der Delegierten Verordnung(EU) 2021/2139 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139&from=DE>

Pressemittlung EU_Kommission_ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2).